Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI	Referat für Planen und Bauen	**VI/309/2026**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 29 Erlanger GO zur Stadtratssitzung am 26. November 2026 - Durchführung eines Ratsbegehrens gemäß Art.18 a Abs. 2 BayGO

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Ein erneuter Bürgerentscheid über die Stadt-Umland-Bahn wird nicht durchgeführt.
Der Dringlichkeitsantrag 228/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

In der Stadt Erlangen wurden zur Stadt-Umland-Bahn (StUB) 2016 und 2024 zwei positive Bürgerentscheide durchgeführt. Nach dem ersten Entscheid trat Erlangen 2016 dem Zweckverband bei.

Neben der Satzung des Zweckverbands regelt die Verwaltungsvereinbarung Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder untereinander. In der ursprünglichen Fassung aus den Jahren 2015/2026 war darin eine Zusicherung enthalten, dass die Mitgliedsstädte des Zweckverbands sich gegenseitig eine Austrittsmöglichkeit einräumen. Vor dem Hintergrund ihrer kommunalen Aufgaben sind Zweckverbände auf Dauer angelegt. Die Austrittsmöglichkeit stellte insofern eine Ausnahme dar, um die Risiken für die Städte möglichst gering zu halten. Sie sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass zu Beginn der Planung insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen des Projekts im Hinblick auf Förderfähigkeit und Fördermittelhöhe nicht ausreichend geklärt waren.

Mit der fortschreitenden Planung und der daraus resultierenden Bekräftigung der Förderfähigkeit des Projekts (Nutzen-Kosten-Indikator: 2,0), den Förderzusagen von Bund und Land in Höhe von 90 % und der Neufassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Bundes inkl. entsprechender Anpassungen des Freistaats seit 2020 wurden die finanziellen Rahmenbedingungen des Projekts geklärt, so dass von einer Förderung von 90 % durch Bund und Land ausgegangen werden kann.

Ein Zuwendungsbescheid liegt nicht vor. Mit den Fördermittelgebern ist abgestimmt, dass der sog. Fördermittelrahmenantrag während des ersten Planfeststellungsverfahrens gestellt wird. Anschließend erfolgt der Zuwendungsbescheid.

Mit dem zweiten Entscheid 2024 sprach sich die Erlanger Bürgerschaft dafür aus, dass die StUB als Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn durch die Erlanger Innenstadt bis zum Bahnhof und weiter nach Herzogenaurach auf Basis der vorliegenden Planungen gebaut wird.

Nach dem zweiten Bürgerentscheid in Erlangen beschlossen die Stadträte der drei Mitgliedsstädte daher,

die bis dahin enthaltene Austrittsmöglichkeit zu streichen (Erlangen: 13/222/2024). In der neuen Fassung der Verwaltungsvereinbarung heißt es nun:
„Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs in die Bauphase verpflichten sich die Vertragsparteien, dem Austritt eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung nicht zuzustimmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt hiervon unberührt."

Die Haushaltslage bzw. finanziellen Schwierigkeiten einer Stadt allein stellen dabei aus juristischer Sicht keinen „wichtigen Grund" dar (so z. B. auch Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 7.7.2002 – AN 4 K 05.00349). Ein wichtiger Grund wäre hingegen beispielsweise der Übergang der Aufgabenträgerschaft für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) von den Kommunen auf eine andere staatliche Ebene, so dass der ÖPNV keine kommunale Aufgabe mehr wäre.

Im Übrigen wäre ein Bürgerentscheid mit der im Dringlichkeitsantrag formulierten Fragestellung nicht zulässig. Denn nach neuester (geänderter) Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 16.01.2026 – 4 CE 25.2059 zum Bürgerbegehren „HochhausSTOP" in München) genügt eine Formulierung, dass „…alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergriffen werden, um …" nicht (mehr) dem erforderlichen Bestimmtheitsgebot. Nach dem BayVGH müssen die Abstimmenden nämlich abschätzen können, zu welchen konkreten Maßnahmen die Stadt im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheides verpflichtet würde und welche Auswirkungen dies hätte.
Zudem wäre auch ein Stadtratsbeschluss bzw. ein Bürgerentscheid mit dem Inhalt, das Stadt-Umland-Bahn-Projekt einseitig durch die Stadt Erlangen endgültig zu stoppen, rechtlich nicht möglich. Hierzu wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband und zur Frage der Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund verwiesen.

Gemäß Richtlinien wie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen des Bundes (AKVS) erfolgt die Kostenermittlung zu definierten Zeitpunkten im Projektablauf. Die bisher kommunizierten StUB-Kosten basieren auf der Leistungsphase 2 (Vorplanung) und dem zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Preisstand (2022), die Kostenberechnung für die StUB erfolgt nach Abschluss Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung). Eine außerplanmäßige Aktualisierung der Kosten mit Preisstand 2025 wird im November 2026 auch im Erlanger Stadtrat vorgestellt, diese enthält wie bisher auch Kosten für Leitungsverlegungen. Im gleichen Rahmen erfolgt auch eine Darstellung zu weiteren Kosten, mit denen die Stadt Erlangen zu rechnen hat (vgl. Vorlage VI/308/2026).

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlage : Antrag Nr. 228/2026 der ÖDP

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang